

Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt

überarbeitet am 11.04.2023 /ersetzt Version vom 14.09.2022

Produktidentifikation:

Handelsname	Petromax Cabix Plus Briketts
Verwendungszweck	Holzkohle aus Kokosnussschale

Lieferant, der das Sicherheitsdatenblatt übermittelt:

Kundert Vario AG
Huebstrasse 3
CH-8633 Wolfhausen
Tel: 055 243 43 20
info@kundertvario.ch

Nationale Notfallnummer: **145** (24h erreichbar, Tox Info Suisse, Zürich; für Anrufe aus der Schweiz, Auskünfte auf Deutsch, Französisch und Italienisch)

Informationen für die Verwender betreffend:

Abschnitt 7 *Keine zusätzlichen Angaben zum deutschen Sicherheitsdatenblatt*

Abschnitt 8 *Keine zusätzlichen Angaben zum deutschen Sicherheitsdatenblatt*

Abschnitt 13 *Keine zusätzlichen Angaben zum deutschen Sicherheitsdatenblatt*

Abschnitt 15 *Keine zusätzlichen Angaben zum deutschen Sicherheitsdatenblatt*

Deckblatt erstellt: 11.04.2023

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Holzkohle aus Kokosnussschale

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Produkt für Endanwender vorgesehen. Verwendung als Brennstoff zum Grillen.

1.3 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verbrennen in Innenräumen ohne ausreichende Be- oder Entlüftung.

1.4 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant / Importeur

Petromax GmbH
Sudenburger Wuhne 61
D-39116 Magdeburg
+49 (0)391 / 556 846 05 / +49 (0)391 / 556 846 01 / info@petromax.de

Notrufnummer

Deutsch: Vergiftungs-Informationen-Zentrale Freiburg, Tel. +49 761 19240
Englisch: Vergiftungs-Informationen-Zentrale Freiburg, Tel. +49 761 19240
Französisch: numéro ORFILA (INRS): + 33 (0) 1 45 42 59 59

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemisches entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm/e keine

Signalwort nicht anwendbar

Gefahrenhinweise

Das Gemisch ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften entsorgen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

Holzkohle aus Kokosnussschale

3.2 Gemische

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Charcoal, coconut shell (50 ≤ 100 %)

CAS-Nr.: 68647-86-9; EG-Nr.: 271-974-4; REACH Reg-Nr.: 01-2119976386-22-xxxx

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen

Frischlucht zuführen. Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt: Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen, nachspülen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Sofort für mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen. Ggf. Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Unbedingt Arzt hinzuziehen. Viel Wasser (200 – 300 mL) in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). Erbrechen vermeiden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Geeignet: Wassersprühstrahl, Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Gase entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch und möglicherweise andere toxischen Dämpfe.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen.

Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen.

Auf Rückzündung achten.

Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden.

Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personen bezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal: Produktkontakt und Einatmen der Lösemitteldämpfe vermeiden. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

Hinweise für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt und großer Mengen verunreinigtem Waschwassers in Gewässer und Boden vermeiden. Kanalisationen abdecken, damit das Eindringen des Produktes in die Kanalisation verhindert wird.

Zur Begrenzung der Emissionen durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) sollten die Lösemitteldämpfe einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für größere Mengen: Produkt abpumpen.

Bei Resten: Ausgetretenes Material mit neutralisierendem und unbrennbarem Aufsaugmittel eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln.

Kleine Mengen (bis ca. 1 L) mit viel Wasser aufnehmen, Wasser in die Kanalisation entsorgen.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Gefäße nicht offen stehen lassen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen
- Nach Gebrauch die Hände waschen
- Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft. Explosionsfähige Dampf/Luft-Gemische können sich schon bei Normaltemperaturen bilden.

Von oxidierend wirkenden und brandfördernden Stoffen fernhalten.

Hinweise zur Vermeidung von Aerosol-/Staubbildung

Staubentwicklung vermeiden. Im Fall der Anwendung in Innenräumen muss für eine ausreichende Belüftung / Absaugung gesorgt werden.

Ratschläge zum Schutz der Umwelt

Keine Informationen verfügbar.

7.2 Lagerung

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

An einem gut belüfteten, kühlen Ort trocken aufbewahren und lagern. Nicht extremer Hitzeeinwirkung (z.B. Sonneneinstrahlung) aussetzen. Nicht in der Nähe von offenen Flammen oder Heizquellen lagern oder in deren unmittelbarer Nähe verwenden.

Lagerklasse nach TRGS 510: Klasse 11 (brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten:

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermitteln.
- Selbstentzündliche Stoffe.
- Stoffe, die mit Wasser entzündliche Gase bilden.
- Organische Peroxide.

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Verwendung als Brennstoff zum Grillen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)									
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m ³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m ³]	Hinweis	Quelle
H	Hautresporptiv								
KZW	Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben).								
SMW	Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben).								
va	Als Dämpfe und Aerosole.								
A	Alveolengängige Fraktion								
E	Einatembare Fraktion								
Sh	Hautsensibilisierende Stoffe								
Y	Gefahr von Fruchtschäden bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden								

Für die menschliche Gesundheit relevante Werte

Relevante DNEL und andere Grenzwerte						
Name des Produkts	Typ	Exposition	Wert	Population	Wirkung	
Charcoal, coconut shell	DNEL	chronisch, inhalativ	10 mg/m ³	Arbeiter	systemisch	
	DNEL	chronisch, inhalativ	10 mg/m ³	Arbeiter	lokal	
	DNEL	chronisch, dermal	14,3 mg/kg BW/d	Arbeiter	systemisch	
	DNEL	chronisch, dermal	14,3 mg/cm ²	Arbeiter	lokal	
	DNEL	chronisch, inhalativ	10 mg/kg BW/d	Verbraucher	lokal	
	DNEL	chronisch, inhalativ	10 mg/kg BW/d	Verbraucher	systemisch	
	DNEL	chronisch, dermal	28,6 mg/kg BW/d	Verbraucher	lokal	
	DNEL	chronisch, dermal	28,6 mg/kg BW/d	Verbraucher	lokal	
	DNEL	akut, oral	2,86 mg/kg BW/d	Verbraucher	lokal	

Für die Umwelt relevante Werte

Relevante PNEC und andere Grenzwerte			
Name des Produkts	Details zum Kompartiment	Wert	Methodendetails

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 4021 und BS EN 14042 "Arbeitsplatzbereiche, Anleitung für die Umsetzung und Anwendung von Verfahren zu Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen." beschrieben sind.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge Arbeitsplatz spezifisch auszuwählen.

Atemschutz



Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden: z.B. an Vollmaske/Halbmaske/filtrierende Halbmaske.

Gasfilter A1 (braun) bis 1000 mL/m³ (ppm)

Gasfilter A2 (braun) bis 5000 mL/m³ (ppm)

Gasfilter A3 (braun) bis 10000 mL/m³ (ppm)

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß DGUV Regel 112-1902 beachten.

Handschutz



Lösemittel- und laugenbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.

Bei Vollkontakt:

Schichtstärke (mm): 0,7

Layer thickness (mm): 0.7

Durchdringungszeit (min.): > 480

Bei Spritzkontakt:

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk

Schichtstärke (mm): 0,4

Durchdringungszeit (min.): > 120

Augenschutz



Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Feststoff, stückig
Farbe:	schwarz
Geruch:	geruchslos

Sicherheitsrelevante Daten

Parameter	Wert
Dampfdruck (50°C):	n.b.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	n.b.
Flammpunkt (°C) ISO 1523 closed cup:	n.b.
Geruchsschwelle:	n.b.
Löslichkeit in Wasser (20°C):	<0,00176 [g/l]
untere Explosionsgrenze:	n.b.
obere Explosionsgrenze:	n.b.
oxidierende Eigenschaften:	n.a.
pH Wert (20°C):	n.a.
Dampfdruck (20° C):	n.b.
Relative Dichte (15° C):	1,4 - 1,5 [g/cm ³]
Siedebeginn/-bereich (°C):	n.a.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C):	n.b.
Zündtemperatur (°C):	n.b.
Selbstentzündungstemperatur:	195 [°C]
Verteilungskoeffizient (P _{ow}):	<1,44
Viskosität (40°C):	n.d.
Viskosität, dynamisch (mPas/20°C):	n.a. [mPas]
Zersetzungstemperatur (°C):	n.b.
explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist eine Bildung explosionsfähiger Staub-/Luftgemische möglich.

9.2 Sonstige Angaben

Die Korrosion gegenüber Metallen wurde nicht geprüft.

n.b. = nicht bestimmt *n.z.* = nicht zutreffend

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Dieses Material ist brennbar und kann durch Hitze, Funken, Flammen oder andere Zündquellen (z.B. statische Elektrizität, Zündflammen, mechanische/elektrische Ausrüstung) entzündet werden. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehung entzündlicher Gase (z. B. Wasserstoff) oder Dämpfe bei Kontakt mit starken Oxidationsmitteln möglich.

Im Falle eines Brandes können Kohlenstoffoxide freigesetzt werden.

Section 11: Toxicological information

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität

LD 50, oral (OECD 423) >2000 [mg/kg]

LC50, inhalativ (OECD 403) >5 [mg/l]

Reizung

Einstufungskriterien nicht erfüllt. Leichte mechanische Augenreizung durch Holzkohlestaub möglich.

Ätzwirkung

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Mutagenität

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Informationen verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht in Oberflächengewässer oder die Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Kein gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden. Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Europäischer Abfallkatalog

Keine Informationen verfügbar.

Ungereinigte Verpackung

Restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde, sind als Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen.

Gereinigte Verpackung

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer: Unterliegt nicht den Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Unterliegt nicht den Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklasse: Unterliegt nicht den Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe: Unterliegt nicht den Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren:

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Gefahrgutvorschriften (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

14.8 Informationen gemäß den einzelnen UN-Modellvorschriften

- Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)
- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)
- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft (EG)

- Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

Es ist kein Inhaltsstoff aufgeführt.

- Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen)

Es ist kein Inhaltsstoff aufgeführt.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe)

Es ist kein Inhaltsstoff aufgeführt.

- Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Es ist kein Inhaltsstoff aufgeführt.

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

Es ist kein Inhaltsstoff aufgeführt.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

• Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): **nwg** (Einstufung entsprechend AwSV): nicht wassergefährdend.

• Lagerung von Gefahrstoffen in tragbaren Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Storage class (LGK): **11** Brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind.

• Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

VOC-Anteil: keine Angabe

• Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbewertung unterzogen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

• Änderungen gegenüber der letzten Version

keine

• Literaturangaben und Datenquellen

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, in aktueller Version.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in aktueller Version.

Gefahrgutvorschriften (DGR) für den Luftverkehr (IATA) (Regulations for the Transport of Dangerous Goods by Air).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr (IMDG).

• Internet Quellen

<http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table>

<http://www.baua.de>

<http://gestis.itrust.de>

<http://www.gischem.de>

<http://publikationen.dguv.de>

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird:

H-Sätze

P-Sätze

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften entsorgen.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Erstellung. Die Angaben dienen als Leitfaden für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung. Die Angaben sind nicht auf andere Produkte übertragbar. Wird das Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermengt oder verarbeitet oder einer Behandlung unterzogen, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt nicht auf das neu hergestellte Material übertragen werden. Die Angaben stellen weder eine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar, noch sind sie eine Produktinformation oder Produktspezifikation, noch begründen sie ein vertragliches Rechtsverhältnis.